

IX. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Antrag vom 2. Juni .2025

SVP-Fraktion (Sprecher: Louis-Ivan-Nessler)

Art. 27a Abs. 4:

Der Anteil elektronisch abgegebener Unterschriften ist auf die Hälfte der für das Zustandekommen des Referendumsbegehrens notwendigen Zahl gültiger Unterschriften beschränkt. ~~Die Regierung kann den Höchstanteil elektronisch abgegebener Unterschriften durch Verordnung auf höchstens 75 Prozent erhöhen.~~

Begründung:

Die variable Festsetzung des Höchstanteils birgt die Gefahr, dass verschiedene Spielregeln für unterschiedliche Referenden gelten. Die Regierung kann so einzelne Vorlagen begünstigen oder benachteiligen. Der variable Höchstanteil kann von Abstimmungstermin zu Abstimmungstermin verändert werden, was dem Vertrauen in die direkte Demokratie schadet. Eine Erhöhung des Höchstanteils soll durch den Kantonsrat und nicht durch die Regierung beschlossen werden.